



## Handlungsbedarf vor 31.12.2011 zur Nutzung der Vorteile

- A. Ermittlung des Bestandes der Reserven gem. obiger Auflistung per 01.01.2011
  - 1. Die Reserven aus Kapitaleinlagen müssen in einem ersten Schritt für die Periode vom 01.01.97 – 31.12.10 ermittelt werden
  - 2. Aufbewahrung entsprechender Daten und Unterlagen erforderlich zu Dokumentations- / Nachweiszwecken
  
- B. Ausweis in der Jahresrechnung
  - 1. Reserven aus Kapitaleinlagen müssen spätestens in der Jahresrechnung 2011 in der Handelsbilanz gesondert verbucht und ausgewiesen werden.
  - 2. Reserven aus Kapitaleinlagen sind gemäss Eidg. Steuerverwaltung auf einem gesonderten Konto unter den gesetzlichen Reserven auszuweisen
  - 3. Allenfalls Erfordernis der Umgliederung, um Anforderungen zu erfüllen
  - 4. Prüfen, ob Umgliederung einen Generalversammlungsbeschluss erfordert

➔ Jede Veränderung auf dem gesonderten Konto ist der Eidg. Steuerverwaltung zu melden
  
- C. „Erstdeklaration“ (für die Jahre 1997 – 2010)
  - 1. Meldung des Bestandes der Reserven aus Kapitaleinlagen per 01.01.2011 bis spätestens 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung 2011 an die Eidg. Steuerverwaltung
  - 2. Meldung (Deklaration) mittels Einreichung
    - a. Ausgefüllter amtlicher Excel-Tabellen mit detailliertem Ausweis des handelsrechtlichen Eigenkapitals pro Geschäftsjahr sowie anschliessender Zusammenfassung der Jahre 1997-2010 in der entsprechenden Tabelle
    - b. Formular 170
    - c. Entsprechender Unterlagen (wie z.B. Jahresrechnung, GV-Beschluss, Auszug des gesonderten Kontos Reserven aus Kapitaleinlagen, Nachweise der Einlagen in die Reserven aus Kapitaleinlagen/Verträge, etc.)
  - 3. Die ESTV wird diese Meldung überprüfen und die Höhe der Reserven aus Kapitaleinlagen bestätigen
  
- D. „Ordentliche Deklaration“

In den Folgejahren ist das Formular 170 nur einzureichen, wenn Veränderungen in den Reserven aus Kapitaleinlagen vorliegen

➔ **Formular 170 und Excel-Tabelle kann unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) heruntergeladen werden** ←

### Was bei der Ausschüttung zu beachten ist:

Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen oder aus übrigen Reserven ?

- 1. Aufteilung grundsätzlich im freien Ermessen der ausschüttenden Gesellschaft aufgrund Verbuchung und Qualifikation in der Handelsbilanz
- 2. Aufteilung im Gewinnverwendungsbeschluss zwingend erforderlich
- 3. Verdeckte Gewinnausschüttung erfolgt immer aus übrigen Reserven
- 4. Jede Veränderung der Reserven aus Kapitaleinlagen muss der Eidg. Steuerverwaltung gemeldet werden, da diese die Ausschüttung kontrolliert!!

➔ **Fehlende Aufteilung der Ausschüttung = steuerbare Ausschüttung übriger Reserven** ←

Weitere Aspekte:

- Zahlen Sie keine Kapitaleinlagen an die Aktionäre aus, bevor diese der Eidg. Steuerverwaltung korrekt gemeldet wurden und deren Bestätigung vorliegt
  - Verrechnen Sie keine Bilanzverluste mit Kapitaleinlagen, da diese sonst definitiv verloren gehen.
  - Kritische Reaktionen an den eingeführten Regelungen des Kapitaleinlageprinzips, insbesondere wegen der rückwirkenden Erfassung von Einlagen
    - Beschwerde vor Bundesgericht gegen Abstimmung über Unternehmensteuerreform II / Kapitaleinlageprinzip
    - Parlamentarische Vorstösse (Motionen)
- ➔ **Gewisse künftige Ergänzungen der Regelungen zum Kapitaleinlageprinzip nicht ausgeschlossen.**

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr FOCAB-Team